



Sehr geehrte/r Dame/Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Umsatzsteuerfreie Krebsmedikamente aus der Krankenhausapotheke](#)

Der für Umsatzsteuerstreitverfahren zuständige 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 12. Mai 2011 klargestellt, dass die Lieferung von Medikamenten zur Behandlung von Krebserkrankungen (sog. Zytostatika) durch eine Krankenhausapotheke umsatzsteuerfrei ist - und zwar auch dann, wenn die Patienten ambulant therapiert werden (Az. [5 K 435/09 U](#)). Die Behandlung sei - wie von § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG a.F. gefordert - mit der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung eng verbunden. Die Medikamente würden - so das Gericht - umsatzsteuerlich als Nebenleistung zur Krebstherapie durch das Krankenhaus erbracht. Weitere Einzelheiten finden Sie in der Pressemitteilung [10/2011](#) vom 9. Juni 2011.

[Verfassungswidrige Benachteiligung von Lebenspartnern im Grunderwerbsteuerrecht?](#)

Bislang konnten nur Ehegatten voneinander steuerfrei Grundbesitz erwerben. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 hat der Gesetzgeber insoweit die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den Ehegatten gleichgestellt und die Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 4 GrEStG entsprechend ausgedehnt - allerdings erstmals für nach dem 13. Dezember 2010 stattfindende Grundstücksübertragungen. Der 8. Senat des Finanzgerichts Münster hält den für "Altfälle" nach wie vor geltenden Ausschluss eingetragener Lebenspartner von der Steuerprivilegierung des § 3 Nr. 4 GrEStG für verfassungswidrig. Er hat mit Beschluss vom 24. März 2011 dem Bundesverfassungsgericht die Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt, ob diese steuerliche Benachteiligung gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt (Az. [8 K 2430/09 GrE](#)). Näheres lesen Sie in der Pressemitteilung [9/2011](#) vom 7. Juni 2011.

[Ende der Vertretungsberechtigung für eine aufgelöste englische Limited - nicht nur ein Kostenrisiko!](#)

Mit der Löschung einer "private company limited by shares" (Ltd.) im englischen Handelsregister endet die Vertretungsbefugnis des bisherigen gesetzlichen Vertreters ("director"). Dies führt dazu, dass die Ltd. in einem finanzgerichtlichen Prozess grundsätzlich nicht mehr handlungs- und prozessfähig ist. Dies hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster mit Beschluss vom 11. Mai 2011 in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden (Az. [9 V 3872/10 K](#)).

Im Streitfall hatte das Finanzamt gegen eine Ltd. mit Sitz in England aufgrund von Veräußerungsgeschäften in Deutschland Körperschaftsteuer festgesetzt. Die Ltd. war zu

diesem Zeitpunkt im englischen Companies House (Handelsregister) bereits gelöscht und aufgelöst. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob eine deutsche Rechtsanwaltsgesellschaft für die Ltd. Klage und beantragte zugleich die Aussetzung der Vollziehung der streitigen Körperschaftsteuer. Die Prozessvertreter beriefen sich hierbei auf eine vom "director" der Ltd. - nach Löschung der Gesellschaft - erteilte Prozessvollmacht.

Der 9. Senat des Finanzgerichts Münster hielt den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung mangels wirksamer Bevollmächtigung der Rechtsanwaltsgesellschaft für unzulässig. Zwar sei die nach englischem Zivilrecht infolge der Löschung beendete Ltd. - wie auch inländische Kapitalgesellschaften - für Zwecke des Besteuerungsverfahrens solange als fortbestehend anzusehen, wie sie noch steuerrechtliche Pflichten zu erfüllen habe. Allerdings könne die Ltd. nicht mehr durch den bisher vertretungsberechtigten "director" handeln. Mangels fortbestehender Vertretungsmacht habe im Streitfall - so das Gericht - der bisherige "director" auch nicht mehr die Prozessvertreter wirksam bevollmächtigen können. Der Senat legte die Prozesskosten dem ehemaligen "director" der Ltd. auf, da diese r durch seine - unwirksame - Vollmachtserteilung das gerichtliche Verfahren verursacht habe. Das Hauptsacheverfahren wird unter dem Az. 9 K 3871/10 geführt.

Der Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Beschwerde zugelassen. Die Entscheidung könnte - über das Prozessrecht hinaus - weitergehende Bedeutung haben. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Finanzämter an eine zivilrechtlich beendete Ltd. noch Steuerbescheide bekannt geben können. Fehlt es nämlich an einer fortbestehenden Vertretungsberechtigung des bisherigen "directors", müsste die Behörde beim Registergericht die Bestellung eines Nachtragsliquidators beantragen, um dem Risiko einer unwirksamen Bekanntgabe der Steuerbescheide vorzubeugen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer/Gewinnfeststellung/Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer

Zur Teilwertabschreibung einer GmbH-Beteiligung bei Vorliegen einer Betriebsaufspaltung sowie zur steuerlichen Behandlung von Sanierungszuschüssen des Besitzunternehmens an die Betriebsgesellschaft - Abgrenzung zwischen betrieblich veranlassten Zahlungsvorgängen und einer verdeckten Einlage (Urteil vom 29. Oktober 2010, Az. [2 K 4257/05 E](#); Rev. BFH X R 19/11)

Zum Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung einer ertragsabhängigen Vergütung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sowie zur Frage der gewerbsteuerlichen "Freistellung" der Komplementärvergütung nach § 9 Nr. 2 Buchst. b GewStG im Fall der Gewerbesteuerfreiheit der KGaA (Urteil vom 6. April 2011, Az. [9 K 1046/09 G,F](#); Rev. BFH I R 42/11)

Zur Frage der Zulässigkeit einer Teilwertabschreibung für ein unverzinsliches Darlehen einer Muttergesellschaft an ihre 100%-ige Tochtergesellschaft - Berücksichtigung des Zwecks der unentgeltlichen Darlehensgewährung (Urteil vom 11. April 2011, Az. [9 K 209/08 K,F](#))

Zum Zeitpunkt der Entstehung eines Übernahmefolgegewinns gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 UmwStG im Fall der durch Verschmelzung erfolgten Übernahme einer Pensionsverpflichtung sowie zur Frage der gewinnwirksamen Berichtigung der Pensionsrückstellung - Änderungsverbot aufgrund (unterbliebener) Feststellungen einer vorangegangenen Betriebsprüfung? (Urteil vom 18. März 2011, Az. [4 K 343/08 F](#); NZB BFH IV B 62/11)

Zur Frage, ob der Bezug gewerblicher Einkünfte eine die Existenzgründereigenschaft im Sinne des § 7g Abs. 7 EStG a.F. ausschließende Wirkung hat, wenn es sich lediglich um vorweggenommene Betriebsausgaben handelt sowie zur Frage, ob eine typische GmbH & Co. KG überhaupt Existenzgründerin im Sinne von § 7g Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 EStG a.F. sein kann (Urteil vom 12. Mai 2011, Az. [10 K 4791/08 G,F](#))

Abgabenordnung

Zur Frage der Zulässigkeit der Erhebung einer Verpflichtungsklage auf Änderung bzw. Aufhebung einer Zinsfestsetzung nach § 233a AO (Urteil vom 4. August 2010, Az. [14 K 1415/07](#); Rev. BFH VIII R 17/11)

Zur Frage des Vorliegens groben Verschuldens des Steuerpflichtigen im Sinne von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO; hier: vorrangige Pflicht zur Einlegung eines Einspruchs (Urteil vom 18. Juni 2010, Az. [14 K 920/08 G](#); Rev. BFH VIII R 10/11)

Einheitsbewertung/Grundsteuer

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung des Grundvermögens sowie der Festsetzung und Erhebung von Grundsteuer für Stichtage vor dem 01.01.2007 (Urteil vom 14. April 2011, Az. [3 K 1387/08 Ew](#); NZB BFH II B 49/11)

Kindergeld

Zu den Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines ausbildungsplatzsuchenden Kindes (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG) - Schädlichkeit des längerfristigen Zuwartens auf einen Studienplatz bei einer Beschränkung der Bewerbung auf ortsnahe Hochschulen - Zumutbarkeit eines Ortswechsels (Urteil vom 1. April 2011, Az. [10 K 1574/10 Kg](#))

Interna und mehr ...

Praktikerseminare mit dem Steuerberater-Verband Westfalen-Lippe: Verfahren vor dem Finanzgericht

Erneut gut besucht war die vom Steuerberater-Verband Westfalen-Lippe e.V. in Kooperation mit dem Finanzgericht Münster angebotene Fortbildungsveranstaltung "Verfahren vor dem Finanzgericht" am 20. Mai 2011. Im Vormittagsteil des jährlich zweimal stattfindenden Seminars, das sich an Steuerberater richtet, verfolgten die Teilnehmer zwei mündliche Verhandlungen des 4. Senats des Finanzgerichts Münster. Am Nachmittag stand eine praxisorientierte Erörterung diverser verfahrensrechtlicher Problemstellungen des finanzgerichtlichen Prozesses im Fokus. Hierbei wurde den Steuerberatern sowohl ein Einblick in die richterlichen Arbeitsabläufe gewährt als auch die Chancen und Risiken im Steuerprozess aufgezeigt. Vergleichbare Fortbildungsveranstaltungen bietet das Finanzgericht Münster in Zusammenarbeit mit der Oberfinanzdirektion Münster auch für Bedienstete der Rechtsbehelfsstellen der Finanzämter an.

Wussten Sie,

... dass die Prozessbeteiligten während des finanzgerichtlichen Klageverfahrens Anspruch auf Akteneinsicht haben? Einsicht genommen werden kann nach § 78 FGO sowohl in die Gerichtsakte als auch in die vom Gericht beigezogenen Akten, insbesondere in die beim Finanzamt geführten Steuerakten der Kläger. Die Akteneinsicht hat

regelmäßig beim Finanzgericht selbst zu erfolgen. Im Steuerprozess besteht nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs - anders als in anderen Rechtsgebieten (so z.B. im Strafprozess) - kein Anspruch darauf, dass die Akten an die Beteiligten zur Einsichtnahme versandt werden - auch nicht in die Kanzlei des bevollmächtigten Steuerberaters oder Rechtsanwalts. Auf Antrag können die Akten aber zu einem ortsnah gelegenen Gericht oder einer ortsnah gelegenen Behörde zur Einsichtnahme übersandt werden.

Die Anmeldung zum automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JV/KostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.